Merkblatt zur Erstellung einer Bachelorarbeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. René Matteotti

1. Umfang & Ziel

Am Lehrstuhl können Bachelorarbeiten im Umfang von 6 ECTS verfasst werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Bachelorarbeit gelten folgende Richtwerte:

6 ECTS = 30'000-35'000 Zeichen

Die Zeichenzahl entspricht dem Text ohne Leerschläge, Deckblatt, Fussnoten und Verzeichnisse.

Ziel der Arbeit ist es, umfassend den aktuellen Meinungsstand zu einem bestimmten Thema darzulegen. Dabei soll zuerst das Thema in seinen grösseren Zusammenhang gestellt und anschliessend eingegrenzt werden. Sodann kann die Fragestellung genau eruiert (welches sind die Probleme, die sich stellen?) und in einzelne Punkte gegliedert werden. Das vorhandene Material ist passend in die gewählte Struktur einzufügen. Anschliessend soll eine eigene Meinung gebildet und zu einzelnen Punkten – im Anschluss an die Darlegung der verschiedenen Meinungen – eine Stellungnahme mit entsprechender Begründung, Wertung und eventuell Beispielen abgegeben werden.

2. Gestaltung und Aufbau

Die Arbeit enthält ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und ein allfälliges Materialienverzeichnis, den eigentlichen Text sowie die datierte und eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung gemäss Merkblatt zu den Leistungsnachweisen vom 6. Oktober 2021.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Auf dem Deckblatt sind der Titel der Arbeit, der betreuende Dozent sowie Name, Adresse, Telefonnummer, Matrikelnummer und E-Mail der Verfasserin bzw. des Verfassers anzugeben.

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen der Alltagssprache (usw., z.B.) dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und müssen nicht in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen werden. Für die juristischen Abkürzungen sind jene Formen zu verwenden, die das Bundesgericht in jedem Jahresband anführt.

3. Inhalt

a) Die Einleitung

Eine Einleitung soll den Leser kurz in das Thema einführen. Sie soll das zu bearbeitende Thema von anderen Fragestellungen abgrenzen, über die Problemstellung und Zielsetzungen informieren, Begriffe klären und Definitionen festhalten, den Aufbau erläutern, allenfalls Hypothesen formulieren und das methodische Vorgehen erklären.

b) Der Hauptteil

Im Zentrum steht der Hauptteil, der verständlich und logisch zu gliedern ist. Der Umfang der einzelnen Textteile sollte ihrer jeweiligen Bedeutung angemessen sein. Allenfalls sind den einzelnen Teilen Vorbemerkungen voranzustellen, nämlich dann, wenn es notwendig erscheint, in die besondere Fragestellung einzuführen.

Die Gedankengänge müssen verständlich und für die Leserin, den Leser nachvollziehbar sein. Gedanken sind zu entwickeln, die einzelnen Überlegungen sollen auseinander hervorgehen und schlüssig sein. Wichtig ist, dass nicht Meinungen anderer aneinander gereiht werden, sondern die Sachfrage ins Zentrum gestellt und die verschiedenen Zugänge erläutert werden Der Sinn und Zweck einer bestimmten Regelung, Meinung oder Lösung ist immer mit einzubinden. Die Schlüssigkeit der Aussagen und Folgerungen entscheidet darüber, ob die Leserinnen und Leser überzeugt werden können. Jeder Gedanke beziehungsweise jede Gruppe von zusammenhängenden Gedanken sollte einen eigenen Absatz bilden; auf die Übergänge ist speziell zu achten. Es wird erwartet, dass das Thema vollständig behandelt wird; d.h. es wird eine Behandlung in ausreichender Tiefe vorausgesetzt. In aller Regel werden aber Schwerpunkte eruiert und gesetzt werden müssen. Es ist wichtig, dass die Schwerpunktbildung transparent gemacht wird. Dies kann erreicht werden, wenn der Leserin oder dem Leser erklärt wird, wo und warum thematische Eingrenzungen vorgenommen wurden.

c) Die Schlussbetrachtung

Ob dieser Teil der Arbeit die Überschrift Schlussbetrachtung, Fazit, Schlusswort oder kritische Würdigung trägt, spielt keine grosse Rolle. Wichtig ist, dass die zusammenfassende Schlussbetrachtung den vorangehenden Textteil abschliesst. Es können nochmals die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse der Arbeit wiederholt werden, und in der Regel wird mit einem persönlich geprägten Ausblick die Arbeit abgerundet.

4. Zitierweise

Die verwendeten Quellen sind in den Fussnoten abgekürzt zu zitieren und im Literaturverzeichnis vollständig aufzuführen.

Wörtliche Zitate werden mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet oder eingerückt dargestellt. Die Quelle ist stets in einer Fussnote anzugeben.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Zitierweisen sind als Musterbeispiele zu verstehen. Es kann auch eine andere wissenschaftlich anerkannte Zitierweise verwendet werden. Zwingend ist jedoch, dass innerhalb der Arbeit einheitlich zitiert wird.

- Bundesgerichtsentscheide
 - BGE aus der amtlichen Sammlung: BGE 123 II 9 E. 2 S. 11
 - In Zeitschriften wiedergegebene Urteile: BGer vom 25. September 2009 in ASA 78 (2009/2010), S. 668 E. 4.1 S. 671
 - oder: Urteil des Bundesgerichts 2C_49/2008 vom 25. September E. 4.1, in: ASA 78 (2009/2010), S. 668
 - Weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile: Urteil des Bundesgerichts 5C.260/2006 vom 30. März 2007 E.3.1

- Verwaltungsgerichtsentscheide/Entscheide der Steuerrekurskommission
 - VGer ZH vom 11. Juni 1989, RB 1989 Nr. 27
 - In Entscheidsammlung abgedruckt: StRK ZH vom 23. November 2000 in StE 2001 B 72.13.22 Nr. 40
 - In Zeitschrift abgedruckt: StRK BE vom 9. Juni 1992 in NStP 46 (1992) S. 137
- Aufsätze in Zeitschriften
 - Literaturverzeichnis: LOCHER PETER, Legalitätsprinzip im Steuerrecht, ASA 60 (1991/92), S. 1 ff.
 - Fussnote: LOCHER, S. 5

Eine "Taufe", d.h. die Angabe einer näheren Bezeichnung der Publikation in der Fussnote, ist notwendig, wenn ein Autor mehrere Publikationen veröffentlicht hat, die zitiert werden:

- Literaturverzeichnis: LOCHER PETER, Legalitätsprinzip im Steuerrecht, ASA 60 (1991/92), S. 1 ff. (zit. LOCHER, Legalitätsprinzip)
- Fussnote (mit Taufe): LOCHER, Legalitätsprinzip, S. 5
- Aufsätze in Festschriften und Sammelbänden
 - BEHNISCH URS, Zur Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, in: von Büren Roland (Hrsg.), Aktienrecht 1992-1997: Versuch einer Bilanz, zum 70. Geburtstag von Rolf Bär, Bern 1998, S. 21 ff.
 - WASSERMEYER FRANZ, Hinzurechnungsbesteuerung eine gesetzliche Missbrauchsregelung, in: Haarmann Wilhelm (Hrsg.), Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht, Köln 1994, S. 55 ff.
- Monographien und Dissertationen
 - MATTEOTTI RENÉ, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, Bern 2007
- Internetzitate
 - Literaturverzeichnis: Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), Steuerinformation, Kurzer Überblick über die Besteuerung der juristischen Personen, Juni 2012, online gefunden am 3. Dezember 2012 unter: http://www.estv.admin.ch/dokumentation/ 00079/00080/00736/index.html?lang=de (zit. SSK, Steuerinformation juristische Personen)
 - Fussnote: SSK, Steuerinformation juristische Personen, S. 4

Kommentare

- Literaturverzeichnis:
 - LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001 (zit. LOCHER, Kommentar I DBG)
 - RICHNER FELIX/FREI WALTER/KAUFMANN STEFAN/MEUTER HANS ULRICH, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009 (zit. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG).
 - ZWEIFEL MARTIN/ATHANAS PETER (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Aufl., Basel 2008 (zit. BEARBEITER/IN, Kommentar DBG)

Fussnote

- REICH, Kommentar DBG, Art. 20 N 71
- LOCHER, Kommentar I DBG, Art. 20 N 5
- RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 20 N 6

Botschaften

- Materialienverzeichnis: Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 22. Juni 2005 (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BBI 2005 4733 (zit. Botschaft Unternehmenssteuerreformgesetz II)
- Fussnote: Botschaft Unternehmenssteuerreformgesetz II, S. 4746
- Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblätter und Wegleitungen
 - Verzeichnis der Praxisfestlegungen der Steuerverwaltung: Kreisschreiben Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (zit. KS ESTV, Finanzinstrumente).
 - Fussnote: KS ESTV, Finanzinstrumente, Ziff. 2.3.

Für weitere Hinweise zum Zitieren sowie zu Techniken und Formalien der Textgestaltung (u.a. Gliederung, Überschriften, Absätze) kann auf FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018 verwiesen werden.

5. Einreichung

Die Arbeit ist fristgerecht in Papierform (Anzahl Exemplare je nach individueller Vereinbarung, geheftet oder mit Spirale gebunden), in einer vernünftigen Darstellung bezüglich Schrift (Arial, Calibri, Times New Roman), Schriftgrösse (11-12 Pkt.), Ränder und Zeilenabstände (1.5 Pkt.), einzureichen.

Die Arbeit ist zudem fristgerecht in elektronischer Form als Worddatei sowie als PDF an die Assistenz (lst.matteotti@rwi.uzh.ch) sowie an Prof. Matteotti (rene.matteotti@rwi.uzh.ch) einzureichen.

Eine Fristerstreckung ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung hierfür ist eine Einreichung eines begründeten Gesuchs vor Ablauf der Abgabefrist.

Bei deutlich ungenügender Einhaltung der Vorgaben behält sich der Lehrstuhl vor, die Annahme der Arbeit zu verweigern und eine Überarbeitung zu verlangen.

6. Inhalt

Die definitive Themenwahl sowie die Festlegung der inhaltlichen Anforderungen erfolgt in Absprache mit dem Lehrstuhl.

7. Ablauf

Der genaue Ablauf ist dem jeweiligen Seminaraushang zu entnehmen.

8. Weitere Hinweise

Diese Merkblatt gilt unter Vorbehalt allfälliger anderweitigen Voraussetzungen und Vorgaben im Rahmen des jeweiligen Seminars. Bei Vorliegen eines spezifischen Merkblattes für ein Seminar ist dieses zu befolgen.

Nach der Korrektur der Seminararbeiten bietet der Lehrstuhl für die interessierten Teilnehmer ein persönliches Feedbackgespräch an.

Zürich, 8. Dezember 2022